

Entlastungsstunden Elterngeld

Beitrag von „JuliaX“ vom 3. Juli 2019 15:08

Hallo,

ich hoffe jemand war schon mal in einer ähnlichen Situation und kann mir weiterhelfen.

Ich habe bisher pro Schuljahr 6 Entlastungsstunden erhalten, da ich andere Schulen berate und dort auch den Prüfungsvorsitz stelle.

So habe ich auch für das kommende Schuljahr geplant, bin nun allerdings schwanger geworden.

Im Stundenplan bin ich nun mit 6 Stunden weniger berücksichtigt, mein Mutterschutz beginnt Ende November, daran würde sich dann die einjährige Elternzeit anschließen.

Ich würde trotzdem gerne meine Beratertätigkeit aufrecht erhalten wollen, da sie sich auf wenige Präsenztermine im 2. HJ beschränkt.

Die Frage die sich mir stellt: Wenn ich weiterhin als Beraterin tätig bin, würden mir die 6 Entlastungsstunden aufs Elterngeld angerechnet (und das auch, obwohl ich diese faktisch nur von Ende August bis Ende November nehmen kann)?

Ich kann es mir nämlich nicht leisten ein gekürztes Elterngeld zu bekommen.

Andererseits würde ich nun mit 6 Minusstunden nach meiner Elternzeit starten, wenn ich der Beratertätigkeit nicht nachgehe.

Der Stundenplan steht leider und man kann meine Stunden nicht mehr aufstocken.

Danke im Voraus!

Beitrag von „dzeneriffa“ vom 3. Juli 2019 16:14

Für die Elterngeldstelle ist nicht dein Stundenplan entscheidend, sondern deine Abrechnung. Entlastungsstunden bedeuten ja nicht, dass du Teilzeit arbeitest. Oder habe ich dich falsch verstanden?

Du erhältst das Elterngeld für das Gehalt, was auf deiner Abrechnung steht. Welche Entlastung dir die Schule für diverse Zusatzaufgaben zukommen lässt, das interessiert niemanden bei der

Elterngeldstelle.

Noch eine Frage: du möchtest im 2. HJ weiterhin die Beratertätigkeit ausüben, obwohl du in Elternzeit bist? Wie das rechtlich ist, kann ich nicht genau sagen. Aber: im Mutterschutz nach der Geburt (in der Regel 8 Wochen) darfst du garnicht arbeiten.

Ansonsten alles Gute für die restliche Schwangerschaft und Geburt!

Ich verstehe auch nicht, wie du nach der Elternzeit mit Minusstunden starten sollst?

Beitrag von „Alterra“ vom 3. Juli 2019 19:02

Erstmal herzlichen Glückwunsch!

Ich denke, dass du mit deinen Minusstunden meinst, dass du deinen Job als Beratungslehrer anderer Schulen durch deine Schwangerschaft bereits ab Beginn des neuen Schuljahrs nicht mehr machst und daher 6 Std fehlen, oder?

Wenn dem so ist (und du diese Aufgabe gern weiter machen möchtest und selbst wenn nicht): Sturm laufen, alles andere wäre Diskriminierung von Schwangeren.

Wenn du nach dem Mutterschutz Elterngeld beziehst, aber deine Beratungstätigkeit weiter machen möchtest, kannst du Teilzeit in Elternzeit arbeiten.

Beitrag von „Susannea“ vom 3. Juli 2019 19:17

Zitat von Alterra

Erstmal herzlichen Glückwunsch!

Ich denke, dass du mit deinen Minusstunden meinst, dass du deinen Job als Beratungslehrer anderer Schulen durch deine Schwangerschaft bereits ab Beginn des neuen Schuljahrs nicht mehr machst und daher 6 Std fehlen, oder?

Wenn dem so ist (und du diese Aufgabe gern weiter machen möchtest und selbst wenn nicht): Sturm laufen, alles andere wäre Diskriminierung von Schwangeren.

Wenn du nach dem Mutterschutz Elterngeld beziehst, aber deine Beratungstätigkeit weiter machen möchtest, kannst du Teilzeit in Elternzeit arbeiten.

Nö, keine Diskriminierung, sondern wenn sie das aufgrund von mutterschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr machen darf, dann ist es ein Teil-BV und sie muss normal so bezahlt werden, wie jetzt egal ob sie die Tätigkeit noch macht oder nicht.

Also während des Elterngeldes darfst du einfach kein Einkommen haben und nicht arbeiten. Arbeitest du ohne Einkommen, dann darfst du kein weiteres Einkommen während des Elterngeldes haben, sonst wird das auf alle Monate umgerechnet (ist mir so gegangen und hat mich 1000 Euro Elterngeld ca. gekostet).

Komplett arbeiten ohne Einkommen ist nach dem Mutterschutz kein Problem.

Beitrag von „Alterra“ vom 4. Juli 2019 08:25

Zitat von Susannea

Nö, keine Diskriminierung, sondern wenn sie das aufgrund von mutterschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr machen darf, dann ist es ein Teil-BV und sie muss normal so bezahlt werden, wie jetzt egal ob sie die Tätigkeit noch macht oder nicht.

Klar, wenn dem so ist und sie deswegen diese Aufgabe nicht mehr machen darf. Es hört sich für mich aber so nicht an, sondern dass jm anderes den Job machen soll, weil sie ja durch die Schwangerschaft bzw. Geburt bald ausfallen wird.

JuliaX, führe deine Überlegungen bitte mal aus!

Beitrag von „JuliaX“ vom 8. Juli 2019 09:27

Danke erstmal für die Antworten.

Diese 6 Entlastungsstunden erhalte ich nicht durch die Schule sondern von einer externen Stelle. Diese Stelle stellt immer zu Beginn des Schuljahres die Verfügungen aus, das heißt offiziell habe ich diese Entlastungsstunden noch nicht meinem Zeitkonto gutgeschrieben bekommen, aber meine Schule hat dies bereits im Stundenplan berücksichtigt und mich für 19 Stunden eingeplant (ich bekomme aber 25 Stunden bezahlt).

Der Zeitraum, an dem ich den Prüfungsvorsitz an den anderen Schulen stellen muss, liegt im April bzw. Mai. Da bin ich dann schon in Elternzeit und werde wahrscheinlich nicht ohne Weiteres diese Tätigkeit ausführen dürfen, auch nicht mit dem Verweis, dass diese Tätigkeit bereits mit den 6 Entlastungsstunden zu Beginn des Jahres abgegolten wurde.

Die Sachbearbeiterin bei der Bezirksregierung meinte, dass ich dann im April / Mai 6 Stunden Teilzeit arbeiten müsse und 6 Stunden bezahlt käme in der Zeit, was aber auch keinen Sinn macht, weil sich die Tätigkeit nicht auf 6 Stunden in der Woche in diesem Zeitraum beschränkt, (da finden halt lediglich die Prüfungen statt, wo ich physisch anwesend sein muss) sondern deshalb immer pauschal über 6 Entlastungsstunden für das ganze Schuljahr abgegolten wird.

Eigentlich ergeben sich für mich 3 Szenarien, wobei ich 1 präferiere, 2 nicht in Frage kommt und 3 vermieden werden soll.

1. Ich vertrete mich selbst im April/Mai, OHNE Bezahlung, da bereits Entlastungsstunden erhalten (nicht sicher ob das möglich ist bzw. wenn möglich, ob die Entlastung auf das Elterngeld angerechnet wird)

2. Ich vertrete mich selbst im April/Mai, GEGEN Bezahlung (will ich aber nicht, da Elterngeld gekürzt würde und sich auch die Frage stellt ob die Entlastungsstunden dann komplett gestrichen werden - siehe Punkt 3)

3. Ich gehe der Tätigkeit NICHT nach und arbeite September bis November nur die 19 Stunden, obwohl ich voll bezahlt werde. Die Verfügung wird ausbleiben und nach der Elternzeit habe ich 6 Minusstunden auf meinem Zeitkonto.

Ich werde heute auch mal die Elterngeldstelle anrufen, glaube aber kaum, dass die mir weiterhelfen können. Die Bezirksregierung weiß es nämlich auch nicht und hat mich dahin verwiesen und meine Schulleitung kann mir auch nicht helfen.

Danke nochmal für eure Unterstützung.

Beitrag von „dzeneriffa“ vom 8. Juli 2019 09:53

Und was ist mit Option 4: Du gehst der extra Tätigkeit nicht nach und arbeitest bis zum Mutterschutz Vollzeit in der Schule? Die werden ja wohl noch 6 Stunden für dich finden (ich glaube sogar, sie müssen). Entspannt wäre ja ein Einsatz als Doppelbesetzung für dich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses System mit Minusstunden, die nach über einem Jahr noch nich verfallen sein sollen, gültig ist.

Beitrag von „Susannea“ vom 8. Juli 2019 11:12

Zitat von dzeneriffa

Und was ist mit Option 4: Du gehst der extra Tätigkeit nicht nach und arbeitest bis zum Mutterschutz Vollzeit in der Schule? Die werden ja wohl noch 6 Stunden für dich finden (ich glaube sogar, sie müssen). Entspannt wäre ja ein Einsatz als Doppelbesetzung für dich.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses System mit Minusstunden, die nach über einem Jahr noch nich verfallen sein sollen, gültig ist.

DAs denke ich auch, dass das die einzige zulässige Variante ist. Sie finden 6 Stunden für dich, dass die Entlastungsstunden, die du nicht hast schon eingeflossen sind im Stundenplanbau ist ja nicht dein Problem.

Beitrag von „Alterra“ vom 8. Juli 2019 12:33

Gut, dass du das weiter aufgeklärt hast. So verstehe ich die Situation besser.

Ich bleibe aber weiterhin dabei: "nur" weil du schwanger bist bzw. dann in Elternzeit gehst, darfst du nicht benachteilt werden. Also nix Minusstunden und eigentlich auch nicht "Wegnahme" deiner Tätigkeit in der Beratung.

Wie wäre daher Option 5: Du behälst den Stundeplan mit 19 Std Unterricht und gehst bis zum Mutterschutz deiner Beratungstätigkeit nach. In der Elternzeit kümmest du dich um dein Baby und denkst während der Prüfungen im April/Mai an Wäsche waschen, Windeln wechseln und kuscheln, während jemand anderes dich bis zum Ende der Elternzeit vertritt.

Dass die Hauptarbeit jetzt halt nunmal in die Zeit fällt, in der du weg bist, war ja kein Kalkül von dir. Die Arbeitszeiterfassung von Lehrern ist eben blöd darzustellen und solange es über Pflichtstunden läuft, ist es halt so. Demnach ist der Schritt in die Elternzeit irgendwann im zweiten Halbjahr mit Abitur und Gutachten blabla auch nicht gerecht bzw. gleich verteilt. Auf der anderen Seite fällt auch mal ein Mutterschutzbeginn in die Ferien. Egal, wie man es dreht und wendet, mal hat eher der Lehrer einen Vorteil, mal der Dienstherr.

Beitrag von „JuliaX“ vom 10. Juli 2019 03:32

Option 4 ist leider nicht möglich. Die stellvertretende Schulleiterin hat bereits gesagt, dass die Stunden jetzt nicht mehr aufgestockt werden können, zumal ich nach den Ferien in einigen Klassen bereits in Doppelbesetzung sein werde. Stellt sich die Frage ob das überhaupt rechtens ist. Im Gespräch zur Planung des neuen Stundenplans teilte ich ihr nämlich von meinem 'Problem' mit und sie sagte ich solle meinen Stundenplan mit der reduzierten Stundenzahl planen.

Von "Wegnahme" dieser Tätigkeit kann man auch nicht sprechen, es gibt nur eine kleine Gruppe die für diese Arbeit überhaupt in Betracht kommt (Auslandsschuldienst, Erfahrung mit dem Programm). Mit anderen Worten - ich werde händeringend gebraucht. Würde ich ausfallen, würde meine Arbeit auf die bestehende Beratergruppe verteilt, ohne zusätzliche Entlastung.

Donnerstag habe ich den Termin bei der Elterngeldstelle, denke zwar nicht, dass die mir weiterhelfen können, aber außer dem Gang zur Schulleiterin, ist das alles was mir noch bleibt. Scheinbar hat es meinen Fall so noch nie gegeben.

Dass mir noch 3 Tage bis zu den Ferien bleiben, hilft mir da natürlich auch nicht sonderlich.

Ich werde jedenfalls berichten, was sich ergibt - vielleicht steckt irgendwer ja auch eines Tages in meiner Situation.

Beitrag von „Anna Lisa“ vom 10. Juli 2019 08:00

Ich würde mir da gar keinen Kopf machen.

Du bist im Moment Vollzeit angestellt und wirst Vollzeit bezahlt. Dementsprechend bekommst du auch dein Elterngeld, basierend auf einem Vollzeitgehalt.

Entlastungsstunden wären ja keine Entlastungsstunden, würde man dafür dann nur Teilzeit bezahlt.

Entweder du machst alles wie geplant und während deines Mutterschutzes / deiner Elternzeit muss halt ein Ersatz her (wie - das ist nicht dein Problem!!!)

ODER die Schule / die Behörde entscheidet, dass du anders eingesetzt wirst und teilt dir dies mit. Wenn sie nicht in der Lage dazu ist, dich anders einzusetzen, ist das auch ihr Problem.

Solange du keinen Teilzeitantrag gestellt hast, darf die Behörde dich nicht einseitig auf Teilzeit umstellen. Also wirst du Vollzeit bezahlt - und nur danach richtet sich dein Elterngeld.

Kümmere dich doch nur um deine Schwangerschaft und lass andere die Arbeit machen, wofür sie bezahlt werden.

Denn A 15 / 16 bekommt man eben auch dafür, dass man umdisponiert, wenn jemand im

Kollegium schwanger oder langzeiterkrankt ist. Not your Business. Du hast jetzt Wichtigeres zu tun.

Beitrag von „Schokominza82“ vom 10. Juli 2019 09:31

Hallo,

auch von mir herzlichen Glückwunsch!

Falls Du die Prüfungen machen willst, sehe ich Option 5, sofern ich da keinen Denkfehler habe: Du unterbrichst den Elterngeldbezug während der Prüfungen und wirst regulär bezahlt (für wie viele Stunden musst du dann klären...) und hängst den einen oder die zwei Monate Elterngeldbezug hinten dran oder, Option 5a, du wechselst für zwei Monate in dem Zeitraum auf Elterngeld plus und darfst dazu verdienen. Auch dann kannst du den Elterngeldbezug entsprechend verlängern.

Beitrag von „Susannea“ vom 10. Juli 2019 10:16

Zitat von Schokominza82

Hallo,

auch von mir herzlichen Glückwunsch!

Falls Du die Prüfungen machen willst, sehe ich Option 5, sofern ich da keinen Denkfehler habe:

Du unterbrichst den Elterngeldbezug während der Prüfungen und wirst regulär bezahlt (für wie viele Stunden musst du dann klären...) und hängst den einen oder die zwei Monate Elterngeldbezug hinten dran oder, Option 5a, du wechselst für zwei Monate in dem Zeitraum auf Elterngeld plus und darfst dazu verdienen. Auch dann kannst du den Elterngeldbezug entsprechend verlängern.

Dazu verdienen darf man immer, aber egal ob Elterngeld oder Elterngeldplus, es wird immer angerechnet.

Beitrag von „Schokominza82“ vom 10. Juli 2019 12:05

Bei Bezug von EG plus darf man bis zu 50% des vorherigen Nettos verdienen und hat keine Abzüge- das meinte ich. Das kann JuliaX sich ja bei ihrem Termin bei der Elterngeldstelle erklären/ausrechnen lassen und dann überlegen, ob das eine sinnvolle Möglichkeit ist.

Beitrag von „Susannea“ vom 10. Juli 2019 12:17

Zitat von Schokominza82

Bei Bezug von EG plus darf man bis zu 50% des vorherigen Nettos verdienen und hat keine Abzüge- das meinte ich. Das kann JuliaX sich ja bei ihrem Termin bei der Elterngeldstelle erklären/ausrechnen lassen und dann überlegen, ob das eine sinnvolle Möglichkeit ist.

Ich hasse diese Verallgemeinerungen, die gar nicht immer stimmen. Das hängt nämlich davon ab, wieviel du vorher angerechnet bekommst usw. Und auch nicht 50% des Nettos, weil ja Elterngeld immer vom Brutto berechnet wird, sondern wenn teilweise bis zu 50% des Elterngeldnettos.

Gerade bei Leuten, die vorher der Kappungsgrenze zum Opfer fallen sind es nämlich deutlich weniger als 50%.

Beitrag von „Schokominza82“ vom 10. Juli 2019 12:45

Deswegen schrieb ich "**bis zu** 50%" und dass sie sich da beraten lassen soll...

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 10. Juli 2019 16:29

Zitat von JuliaX

Entlastungsstunden

Anrechnungsstunden ist der korrekte Begriff.

Beitrag von „AnwaltderSchueler“ vom 23. September 2022 18:07

Hallo liebes Forum,

ich bin ganz frisch hier - da ich es nicht geschafft habe ein neues Thema zu starten, möchte ich hier meine Anliegen zur Elternzeit erläutern:

Ich habe eine Unterrichtspflichtzeit von 24 Wochenstunden und bin jetzt zum Schulbeginn am 12.9. überraschend nur mit 20,33 Wochenstunden verplant (komischerweise waren es deutlich mehr in der Planung Ende Juli, erst jetzt nach Bekanntgeben meiner Elternzeit wurden es deutlich weniger).

1. Zwischenfrage: kann man mich einfach so wenig einteilen?

Konkret zu meiner Elternzeit: Ich bin insgesamt 3 Monate in Elternzeit in diesem Schuljahr 22/23.

Von den 38 Schulwochen fehle ich also knapp 1/3, bin also nicht im Dienst.

2. Frage: werden meine 3 Jahresstunden aus bisheriger Mehrarbeit der letzten Jahre 1:1 verrechnet, sodass ich jetzt das oben angesprochene 1/3 verschenke (in dem 1/3 bin ich schließlich unbezahlt in Elternzeit)

Wir haben Blockunterricht. Ich habe in einigen Wochen während meiner Elternzeit nur 17 Stunden je Woche.

3. Frage: Sammle ich jetzt Minusstunden für die Wochen in denen ich unbezahlt in Elternzeit bin?

Zusammenfassend meine Befürchtung: Ich bin verbeamteter Lehrer in Bayern und wir haben ca. 880 Stunden im Schuljahr. Am Ende baue ich ohne es zu wollen, gesammelte Mehrarbeitsstunden in massivem Umfang ab und sammle sogar noch Minusstunden, in denen ich nicht im Dienst bin.

Für Auskünfte und Tipps bin ich schon jetzt dankbar.

Beitrag von „CDL“ vom 23. September 2022 21:08

  [Susannea](#) ,your call. 

Beitrag von „Susannea“ vom 23. September 2022 23:59

Zitat von AnwaltderSchueler

Hallo liebes Forum,

ich bin ganz frisch hier - da ich es nicht geschafft habe ein neues Thema zu starten, möchte ich hier meine Anliegen zur Elternzeit erläutern:

Ich habe eine Unterrichtspflichtzeit von 24 Wochenstunden und bin jetzt zum Schulbeginn am 12.9. überraschend nur mit 20,33 Wochenstunden verplant (komischerweise waren es deutlich mehr in der Planung Ende Juli, erst jetzt nach Bekanntgeben meiner Elternzeit wurden es deutlich weniger).

1. Zwischenfrage: kann man mich einfach so wenig einteilen?

Konkret zu meiner Elternzeit: Ich bin insgesamt 3 Monate in Elternzeit in diesem Schuljahr 22/23.

Von den 38 Schulwochen fehle ich also knapp 1/3, bin also nicht im Dienst.

2. Frage: werden meine 3 Jahresstunden aus bisheriger Mehrarbeit der letzten Jahre 1:1 verrechnet, sodass ich jetzt das oben angesprochene 1/3 verschenke (in dem 1/3 bin ich schließlich unbezahlt in Elternzeit)

Wir haben Blockunterricht. Ich habe in einigen Wochen während meiner Elternzeit nur 17 Stunden je Woche.

3. Frage: Sammle ich jetzt Minusstunden für die Wochen in denen ich unbezahlt in Elternzeit bin?

Zusammenfassend meine Befürchtung: Ich bin verbeamteter Lehrer in Bayern und wir haben ca. 880 Stunden im Schuljahr. Am Ende baue ich ohne es zu wollen, gesammelte Mehrarbeitsstunden in massivem Umfang ab und sammle sogar noch Minusstunden, in denen ich nicht im Dienst bin.

Für Auskünfte und Tipps bin ich schon jetzt dankbar.

Alles anzeigen

Fangen wir von hinten an:

3. Nein, natürlich nicht, wenn du Minusstunden sammeln würdest, müsste man dich durchgängig bezahlen. Wenn du nicht bezahlt wirst, musst du auch 0 Stunden arbeiten.
2. Eigentlich müssten sie dann anteilig berechnet werden. Was hast du denn für die Elternzeit angemeldet? Teilzeit in Elternzeit mit 17 Stunden von???
1. Kann man schon, das verfällt dann aber eigentlich zu jedem Monatsende, wenn man das nicht mit Vertretungsstunden o.ä. ausgleicht. Aber wenn sie das so wollen darf dies nicht dein Problem sein.

Beitrag von „AnwaltderSchueler“ vom 24. September 2022 07:40

Zitat von Susannea

Fangen wir von hinten an:

3. Nein, natürlich nicht, wenn du Minusstunden sammeln würdest, müsste man dich durchgängig bezahlen. Wenn du nicht bezahlt wirst, musst du auch 0 Stunden arbeiten.
2. Eigentlich müssten sie dann anteilig berechnet werden. Was hast du denn für die Elternzeit angemeldet? Teilzeit in Elternzeit mit 17 Stunden von???

Ich bin 3 Monate in vollständiger Elternzeit, verteilt auf 2 Abschnitte.

1. Kann man schon, das verfällt dann aber eigentlich zu jedem Monatsende, wenn man das nicht mit Vertretungsstunden o.ä. ausgleicht. Aber wenn sie das so wollen darf dies nicht dein Problem sein.

Erstmal vielen Dank für die Unterstützung. In unserer Berufsschule stehen die Auszubildenzahlen nicht zu Beginn des Schuljahrs fest, damit auch nicht der exakte Stundenplan des Lehrers. Erst Mitte Oktober melden wir die Klassen final, da immer noch Betriebe einstellen könnten. Wir geben trotzdem bis zur 3. Woche (spätestens nächsten Freitag) eine Datei ab, die jedes Jahr vom „Untis-Betreuer“ für das kommende Schuljahr angepasst wird.(abhängig von Feiertagen.....)

Da schreibt jeder Lehrer alle seine Stundenpläne hinein, je nachdem wie er in Untis vorverplant ist. Wir haben wegen Blockunterricht verschiedene Wochen. Wir müssen in 24-Stunden-Vollzeit

rund 900Stunden halten (38Schulwochen mal 24).

Man merkt also spätestens nach dem Ausfüllen dieser individuellen Excel-Datei, ob man mehr oder weniger als 24 Stunden verplant ist. Jede Stunde (+ oder -) zählt und wird „auf ewig“ mitgenommen - Vertretungsstunden der letzten Jahre dienen als Plus.

Meine Datei zeigt jetzt rund 100 Minusstunden an, weil ich im Schnitt nur 20,33 Stunden je Woche habe.

Es führen also 38 Wochen zu 100 Minusstunden, und ich bin 1/3 des Schuljahres Night nicht mal im Dienst.

Außerdem: Meine bisherig aufgebauten Stunden liegen in dieser Excel-Datei wohl auch einfach so runter... die Datei berücksichtigt nicht, ob ich im Dienst bin.

Beitrag von „Susannea“ vom 24. September 2022 09:04

Zitat von AnwaltderSchueler

Es führen also 38 Wochen zu 100 Minusstunden, und ich bin 1/3 des Schuljahres Night nicht mal im Dienst.

Und da liegt der Fehler, bei dir dürfen dann ja nur $26*24$ Stunden gerechnet werden. Du brauchst also "nur" ca. 624 Stunden. Dir fehlen also insgesamt ca. 96 Stunden. Aber ich denke, dass eben der Stundenplanbauer da nicht dran gedacht hat, dass du ja zwischendurch gar nicht da bist und deshalb in der restlichen Zeit trotzdem die 24 Stunden brauchst.

Aber das ihr die Minusstunden auf ewig mitnehmt, ist soviel ich weiß nicht erlaubt, wende dich da unbedingt an den Personalrat und weise den Stundenplanbauer auch noch einmal darauf hin.

Übrigens muss er aber irgendwas berücksichtigt oder geändert haben, denn bei normaler Berechnung wären das deutlich mehr als "nur" 100 Minusstunden.

Beitrag von „yestoerty“ vom 24. September 2022 11:30

Ich sehe das wie Susannea. Die Wochen die du nicht da bist gelten entweder als voll gearbeitet und müssen so gerechnet werden, oder du ziehst sie halt von den Gesamtwochen ab und musst dann in Summe weniger arbeiten.

Beitrag von „Mathemann“ vom 24. September 2022 11:59

Zitat von Susannea

Fangen wir von hinten an: ...

Bist du echt so fit in bayrischem Dienstrecht? Ich bin's nicht.

Elternzeit zählt für dein Stundenkonto so, als hättest du in dieser Zeit gemäß deinem Stundenumfang gearbeitet. +-0. D.h. wenn du vor der Elternzeit zwei Stunden zu viel/zu wenig hattest, bekommst du die in der Zeit nicht mehr angerechnet.

Von deinem (ggf. auch anteiligen) Deputat kann abgewichen werden. Details regelt das Dienstrecht deines Bundeslandes. Hier heißt das Ding Dienstordnung. Es gibt Abweichungen, die du hinzunehmen hast. Größere Abweichungen gehen nur mit deiner Zustimmung. Hier ist geleistete Mehrarbeit möglichst im kommenden Schuljahr auszugleichen. Das ist aber sicher auch wieder abhängig vom Bundesland.

Mehr- bzw. Minderarbeit bezogen auf das Deputat kann auch unterjährig berechnet werden. Hierzu wird entweder mit den realen Schulwochen gerechnet oder einfach mit 20 pro Halbjahr. D.h. eine Mehrarbeit von 1 Unterrichtsstunde in x Schulwochen entspricht einer Mehrarbeit von $x/40$ Unterrichtsstunden im Schuljahr. Das sollte auch so ähnlich bundesweit gelten.

Du verbrauchst von deinen drei "Haben"-Stunden also $(40 - (\text{Schulwochen in Elternzeit})) / 40 * (24 - 20,33)$. Ob das in dem Umfang erlaubt ist, entnimmst du bitte deiner Dienstordnung.

Beitrag von „Susannea“ vom 24. September 2022 12:43

Zitat von Mathemann

Bist du echt so fit in bayrischem Dienstrecht? Ich bin's nicht.

Brauche ich nicht, denn das ist im Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetz geregelt, was bundesweit gilt, in der Regel auch für Beamte (da gibt es nur wenige Ausnahmen, ob die zulässig sind ist die andere Frage) 😊

Das mit der Mehr- und Minderarbeit ist auch bundesweit gleich, wie du richtig sagst und nein, das darf eben nicht über den Monat gehen in der Regel.

Beitrag von „Susannea“ vom 24. September 2022 12:44

Zitat von Mathemann

Elternzeit zählt für dein Stundenkonto so, als hättest du in dieser Zeit gemäß deinem Stundenumfang gearbeitet. +-0. D.h. wenn du vor der Elternzeit zwei Stunden zu viel/zu wenig hattest, bekommst du die in der Zeit nicht mehr angerechnet.

Nein, darf es nicht, weil es ein ruhender Vertrag ist, somit darf diese Zeit einfach gar nicht in der Berechnung auftauchen, weil man ja in der Zeit auch Teilzeit arbeiten könnte, das muss aber dann einzeln berechnet werden. Daher kann nicht wie voll gearbeitet gerechnet werden.

Beitrag von „Mathemann“ vom 24. September 2022 13:20

Abweichungen von den Soll-Deputatsstunden für Lehrkräfte sind im jeweiligen Landesrecht festgelegt und mitnichten bundesweit gleich. So z.B. für Hessen in §17 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte.

Zitat von Susannea

Nein, darf es nicht, weil es ein ruhender Vertrag ist, somit darf diese Zeit einfach gar nicht in der Berechnung auftauchen, weil man ja in der Zeit auch Teilzeit arbeiten könnte, das muss aber dann einzeln berechnet werden. Daher kann nicht wie voll gearbeitet gerechnet werden.

Das bedeutet +-0. Und diese Zeiträume müssen ja für eine unterjährige Berechnung in der Berechnung auftauchen. Und das tun sie mit "0" für keine Abweichung von der geschuldeten Pflichtstundenzahl, egal ob jemand in Voll- oder Teilzeit arbeitet.

Beitrag von „Susannea“ vom 24. September 2022 13:22

Zitat von Mathemann

Abweichungen von den Soll-Deputatsstunden für Lehrkräfte sind im jeweiligen Landesrecht festgelegt und mitnichten bundesweit gleich. So z.B. für Hessen in §17 Abs. 4 der Dienstordnung für Lehrkräfte.

DAs bist du leider falsch, denn es gibt ja einen Unterschied, auch für Beamten zwischen Teilzeit und Teilzeit in Elternzeit und doch, das zweite ist überall eigentlich gleich, weil eben nach dem BEEG geregelt ist.

Zitat von Mathemann

Und das tun sie mit "0" für keine Abweichung von der geschuldeten Pflichtstundenzahl, egal ob jemand in Voll- oder Teilzeit arbeitet.

Ein deutlicher Unterschied zu dem, was du vorher gesagt hast, sie werden berücksichtigt als ob man voll arbeitet.

Denn genau, die tauchen mit 0 auf.

Beitrag von „AnwaltderSchueler“ vom 24. September 2022 13:41

Vielen Dank für die rege Teilnahme.

In der bayrischen Lehrerdienstordnung habe ich nichts gefunden. Da wird dieses Thema meiner Kenntnis nach nicht ansatzweise angerissen...

Ich warte jetzt noch die Antwort meines Lehrerverbands ab und frage im Anschluss den Personalrat, ehe ich dann meine Datei am Ende der Woche abgabe und dort nochmal genau nachhake, wie er die Elternzeit jetzt berücksichtigen wird.

Bisher weiß ich nur von ihm, dass ich die Datei so ausfüllen soll, als ginge ich nicht in Elternzeit.

Ich wollte mich hier einfach mal informieren und das hat gut geklappt - Dankeschön.

Beitrag von „Mathemann“ vom 24. September 2022 20:51

Zitat von Susannea

DAs bist du leider falsch, denn es gibt ja einen Unterschied, auch für Beamten zwischen Teilzeit und Teilzeit in Elternzeit und doch, das zweite ist überall eigentlich gleich, weil eben nach dem BEEG geregelt ist.

Ein deutlicher Unterschied zu dem, was du vorher gesagt hast, sie werden berücksichtigt als ob man voll arbeitet.

Denn genau, die tauchen mit 0 auf.

Wenn du einmal genau lesen würdest, sollte dir auffallen, dass ich niemals etwas anderes behauptet habe.

Es ist mir auch vollkommen schleierhaft, wie du auf das schmale Brett kommst, dass die Abweichungen von der Sollstundenzahl irgendetwas mit der Elternzeit zu tun hat. Der Dienstherr setzt ihn mit 20,33 statt 24 Stunden ein. Die Frage ob das statthaft ist, ist Landesrecht.

In meinem Bundesland wäre das z.B. erlaubt. 3 Überstunden, die schnellstmöglich abgebaut werden müssen und dann noch ein Minus von 0,66 Stunden. Die unterjährige Berechnung (Excel Tabelle) ist erlaubt. Beim "ewigen" Weiterführen habe ich so meine Zweifel, weil "hier" zumindest ein zeitnaher Ausgleich vorgeschrieben ist.

Der Zeitraum der Elternzeit ist rechtlich eindeutig und eigentlich schon geklärt ==> +-0.

AnwaltderSchueler Die Beratung durch den Verband ist mit Sicherheit der richtige Weg. Ich befürchte, dass die 20,33 statt 24 gerade noch ok sind. In der Sek I kann man häufig noch aushandeln, dass man für fehlende Stunden "Vertretungsreserve" ist. Wird bei euch an der Berufsschule denn vertreten?

Beitrag von „Susannea“ vom 25. September 2022 09:22

Zitat von Mathemann

Wenn du einmal genau lesen würdest, sollte dir auffallen, dass ich niemals etwas anderes behauptet habe.

Willst du eigentlich stänkern?

Natürlich hast du etwas anderes behauptet, denn meine Aussage war ja nach deiner Antwort falsch 

Zitat von Mathemann

Es ist mir auch vollkommen schleierhaft, wie du auf das schmale Brett kommst, dass die Abweichungen von der Sollstundenzahl irgendetwas mit der Elternzeit zu tun hat. Der Dienstherr setzt ihn mit 20,33 statt 24 Stunden ein. Die Frage ob das statthaft ist, ist Landesrecht.

Darum ging es gar nicht, sondern du hast gefragt, ob ich meine mich mit bayrischen Dienstrecht auszukennen und bis auf die Frage nach der Stundenzahl (wo ich an den Personalrat verwiesen habe, aber darauf aufmerksam gemacht habe, dass das bundesweit eigentlich doch ziemlich einheitlich sein sollte, denn es gibt dazu ein Urteil vom Bundesarbeitsgericht, wobei ich vergaß, dass das sicher wieder nicht in Bayern gilt, so wie die meisten Urteile ) brauche ich das dafür nicht, weil es Elternzeit ist und die läuft übers Bundesgesetz und ist anders als eine Reduzierung außerhalb der Elternzeit, die übers Landesrecht läuft.

Aber gut, wenn schon die Personalstellen diesen feinen Unterschied nicht verstehen, wie kann ich das von dir erwarten.

Beitrag von „Mathemann“ vom 25. September 2022 10:31

Zitat von Susannea

Willst du eigentlich stänkern?

Das frag ich mich bei dir auch.

Anwaltderschueler hat mehrere Fragen in den Raum geworfen. Die erste war, ob er die Abweichung von der Sollstundenzahl so hinzunehmen hat. Die zweite war wie das unterjährig verrechnet wird (konkretisiert durch die Exceltabelle in Post 2) und die dritte wie die Elternzeit berücksichtigt wird. Die ersten zwei Fragen haben nichts mit dem Themenkreis Elternzeit zu tun und sind bundeslandspezifisch.

Themenkreis Elternzeit:

Zitat von Mathemann

Elternzeit zählt für dein Stundenkonto so, als hättest du in dieser Zeit gemäß deinem Stundenumfang gearbeitet. +-0. D.h. wenn du vor der Elternzeit zwei Stunden zu viel/zu wenig hattest, bekommst du die in der Zeit nicht mehr angerechnet.

Zitat von Susannea

Nein, darf es nicht, weil es ein ruhender Vertrag ist, somit darf diese Zeit einfach gar nicht in der Berechnung auftauchen, weil man ja in der Zeit auch Teilzeit arbeiten könnte, das muss aber dann einzeln berechnet werden. Daher kann nicht wie voll gearbeitet gerechnet werden.

Zitat von Mathemann

Das bedeutet +-0. Und diese Zeiträume müssen ja für eine unterjährige Berechnung in der Berechnung auftauchen. Und das tun sie mit "0" für keine Abweichung von der geschuldeten Pflichtstundenzahl, egal ob jemand in Voll- oder Teilzeit arbeitet.

Themenkreis Abweichung von der Pflichtstundenzahl:

Zitat von Susannea

DAs bist du leider falsch, denn es gibt ja einen Unterschied, auch für Beamten zwischen Teilzeit und Teilzeit in Elternzeit und doch, das zweite ist überall eigentlich gleich, weil eben nach dem BEEG geregelt ist.

Die Abweichungen haben nichts mit der Elternzeit zu tun und kommen auch bei allen anderen Lehrkräften regelmäßig vor. Die Pflichtstundenzahl ist ja oft gar nicht einfach genau zu treffen.

Die rechtliche Situation in Hessen, die so mit meinem Verband und zwei Gesamtpersonalräten abgestimmt ist, habe ich hier aufgeführt. Vom Prinzip her, wird das im Nachbarland ähnlich sein. Für Details muss man eben ins Landesrecht schauen.

Beitrag von „AnwaltderSchueler“ vom 25. September 2022 12:00

Meine rund 3 „Jahres-Überstunden“ resultieren größtenteils aus Vertretungsstunden der letzten 3 Schuljahre.

Ich frage auch nochmal meine anderen Kolleginnen und Kollegen, die in Elternzeit waren und im Endeffekt hat keiner immer genau das Soll-Deputat. Die müssen es ja eigentlich wissen, wie es gehandhabt wird.

Kurios, aber (noch) nicht bewiesen: Der eine Kollege kam angeblich aus Elternzeit und hatte/hätte 7 Stunden je Woche mehr als das Soll - die hat er gesammelt ohne im Dienst zu sein - und das Ganze nicht nur für eine Woche.

Beitrag von „Mathemann“ vom 25. September 2022 13:25

Die Elternzeit ist rechtlich eindeutig. Du machst weder + noch - Stunden. Das ist Gesetz.

Widerspruch im Zweifel schriftlich der Stundenberechnung und rechne es selbst korrekt vor (s.o.). Die Minusstunden sammelst du nur anteilig für den Zeitraum, in dem du im Dienst bist. Einfacher Dreisatz.

Beitrag von „Susannea“ vom 25. September 2022 13:41

Zitat von Anwaltderschueler

Ich frage auch nochmal meine anderen Kolleginnen und Kollegen, die in Elternzeit waren und im Endeffekt hat keiner immer genau das Soll-Deputat. Die müssen es ja eigentlich wissen, wie es gehandhabt wird.

Wie gesagt, würde ich mich nicht darauf verlassen, sondern wirklich nachfragen, denn nicht alles was getan wird, auch nicht in Hessen, ist rechtens.

Wir haben gerade noch einmal den Hinweis vom Personalrat mit dem Verweis auf das Bundesarbeitsgerichtsurteil bekommen, dass bis auf wenige Ausnahmen (und die könnten es natürlich mit dem Blockunterricht sein) nicht über die Monatsgrenzen hinaus gehen darf (mit dem Minus). Wohl aber die Plusstunden nachträglich verrechnet werden dürfen.